



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Stadtplanung
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Städtebau und Planungsverwaltung
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12 30159 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechperson	Herr Lüpke
Mein Zeichen	6182/21(2)-1903
Durchwahl	(0511) 616-22524
E-Mail	Bauleitplanung@ region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 01.02.2024

Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr.1903 „Erweiterung Frachtpostzentrum“ der Stadt Hannover, Stadtteil Anderten Ihr Schreiben vom 04.01.2024, Ihr Zeichen: OE 61.13

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.1903 "Erweiterung Frachtpostzentrum" der Stadt Hannover, Stadtteil Anderten, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Raumordnung

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Bodenschutz

Zu der o.g. Planung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anregungen und Bedenken. Hinweise auf Boden- oder Grundwasserkontaminationen liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt.

Die Untere Bodenschutzbehörde, Team 36.27, ist im Rahmen nachfolgender Bau-Anträge- und Genehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen zu beteiligen.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11

Station Thielenplatz/Schauspielhaus

Bus 100, 121, 128, 134, 200, 900

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Gewässerschutz

Zu dem o. g. Bebauungsplan wird aus wasserbehördlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Wasserwirtschaft

Zunächst wird auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 25.05.2022 verwiesen. Es wird gebeten diese auch bei zukünftigen Planungen zu diesem B-Plan zu beachten.

Weiterhin wird die v.g. Stellungnahme um folgende Ausführungen ergänzt, welche aus Sicht der UWB ergänzt werden sollten, insbesondere die Wasserbilanz gem. DWA-102-4. Die Grundwasserbelange sollten in den einzelnen Kapiteln ergänzt werden:

Grundwasser:

Laut Umweltbericht (3.1) können mit der Maßnahme erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser eintreten. Die Baumaßnahme mit Versiegelung von Flächen führt gemäß Ausführung zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. In Kapitel 4.1 wird formuliert, dass unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach Maßgabe der planerischen Abwägungen angemessen auszugleichen sind. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung wird die gezielte, schadlose Regenwasserversickerung genannt. In den textlichen Festsetzungen werden lediglich Mulden- Rigolesystem als Beispiel zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers genannt, nicht aber für (Teil-)Versickerungen.

Trotz möglicher nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden die Betroffenheit und Auswirkungen der Plan-Maßnahme auf das Grundwasser (wie z. B. die Grundwasserneubildung) in den einzelnen Kapiteln Teil I, Kap. 5.5.4 sowie Teil II, Kap. 4.2 nicht formuliert.

Zudem sind Gewässerbenutzungen (wie bauzeitliche Grundwasserentnahmen und das Einbringen von Stoffen) nicht auszuschließen.

Grundstücksentwässerung

Ein Hinweis für das Erlaubnis-Erfordernis für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Mittellandkanal wurde berücksichtigt.

Gemäß den Angaben in Kapitel 5.5.5 ist es erklärtes Ziel der Landeshauptstadt Hannover, das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser nach Möglichkeit zu versickern. Eine Versickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse (kf) nicht geplant und findet auch keine weitere Berücksichtigung in den textlichen Ausführungen.

Bei der Neuerschließung oder Überplanung von Siedlungsgebieten ist zukünftig das Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 zu beachten, welches im März 2022 veröffentlicht wurde. Danach sollen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes (Oberflächenabfluss, Versickerung, Verdunstung) möglichst geringgehalten werden und nach der Bebauung

dem unbebauten Referenzgebiet entsprechen. Die Wasserbilanz ist hierzu für den bebauten und unbebauten Zustand zu ermitteln und gegenüberzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kowalski, vom Team 36.29 -Gewässerschutz Ost- unter der Tel.-Nr. 0511/616/22688 gern zur Verfügung.

Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten sind.

Der Vollzug der Kompensationsmaßnahme ist der UNB mitzuteilen.

Wald

Von der o.g. Planung ist Wald betroffen. Die Eignung der waldrechtlichen Ersatzmaßnahme wurde bereits im Verfahren zum Bebauungsplan Nr.1835 „Steinbruchsfeld Ost“ in Frage gestellt. Die Zweifel an der Entwicklung einer Waldeigenschaft der Ersatzaufforstungsfläche bestehen weiterhin.

Immissionsschutz

Vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage werden Bedenken zum Immissionsschutz vorgetragen, die durch eine Revision der in das Verfahren eingestellten Schallprognose ausgeräumt werden können. Folgende Gründe führen zu den Bedenken, dass mit der vorliegenden Planung weder ausreichender Schallschutz gewährleistet noch die Ermittlung und Dokumentation der schalltechnischen Situation ausreichend ist, um eine geeignete Basis für die Abwägung darzustellen:

1. Auf die Bedeutung und die gebotene Anwendung der DIN 18005 im Rahmen der städtebaulichen Planung wird hingewiesen. Diese einschlägige Norm findet keine Erwähnung und Anwendung in der in die städtebauliche Planung eingestellten Schallprognose.
Die für die Genehmigung konkreter Vorhaben oder Anlagen maßgebende Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Baurechtes und des Immissionsschutzrechtes (z. B. TA Lärm) sind für die Beurteilung der planungsrechtlichen Schutzwürdigkeit von Gebietsarten nicht anwendbar. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Beurteilungskriterien der TA Lärm (hier insbesondere Irrelevanz im Sinne der Nr. 3.2.1 Abs. 2) nicht anwendbar sind! Daher ist die Untersuchung unter Bezugnahme auf die in dieser Stellungnahme genannten Punkte anzupassen.
2. Unabhängig von der Anwendbarkeit der TA Lärm ist der gewählte methodische Ansatz zu hinterfragen, da an diesem vielfach vorbelasteten Standort das Irrelevanz Kriterium der TA Lärm (Unterschreitung des Richtwertes um 6 dB) angewendet wird.

In den aktuellen LAI-Hinweisen zur TA Lärm heißt es (S. 16):

Nummer 3.2.1 gibt Hinweise für den Regelfall. In begründeten Einzelfällen kann auch eine andere Entscheidung im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach 3.2.2 erforderlich sein.

Wirken bspw. mehrere Anlagen auf einen Immissionsort ein, die jede für sich mindestens 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt, die aber insgesamt zu

einer relevanten Überschreitung des Immissionswertes führen, so können die Voraussetzungen für eine ergänzende Prüfung im Sonderfall gegeben sein.

Sofern der Plangeber die TA Lärm für einschlägig erachtet, wäre mindestens eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 angezeigt, da mit

- a. den großflächigen Gewerbe- und Industriegebieten (Bebauungsplan Nr. 781, 782, 1573, 1581 der Landeshauptstadt Hannover sowie Nr. 805, 806, 807, 811 und 812 der Stadt Sehnde)
- b. der Tankstelle (Lehrter Str. 86, 30559 Hannover),
- c. der Elefant Chemie Breuhan GmbH & Co. Vertriebs KG (Z. Mühle 1-3, Hannover) und
- d. dem Bauhof Anderten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (An der Schleuse sowie Gaimweg 32, 30559 Hannover)

augenscheinlich und massiv bereits zahlreiche Emittenten auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirken. Daher kann zur Verhütung einer schädlichen Umwelteinwirkung um Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht das Irrelevanz Kriterium nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm angewendet werden.

Aufgrund der sich aufdrängenden plangegebenen sowie tatsächlichen Vorbelastung ist eine ergänzende Prüfung unter Ermittlung der Gesamtbelastung geboten, wenn sichergestellt werden soll, dass durch die Planung nicht in unzulässiger Weise eine schädliche Umwelteinwirkung hervorgerufen wird und die Planung nicht gegen das Rücksichtnahme Gebot verstößt.

Alternativ wäre die schalltechnische Prüfung unter Anwendung der DIN 18005 sowie erteilter Genehmigungen angezeigt. Nur auf diese Weise lässt sich eine sachgerechte Grundlage für die Abwägung generieren und verhindern, dass in unzulässiger Weise in Bestandsrechte bereits bestehender Gewerbe- und Industriebetrieb eingegriffen wird.

3. Es ist unzureichend, lediglich in der Landeshauptstadt Hannover schutzwürdige Nutzungen als Immissionsorte in Wohngebieten zu betrachten. Auch die Stadt Sehnde OT Höver ist in Bezug auf die Auswirkungen der Planung einzubeziehen. Insbesondere die nach einzuholender Auskunft der Stadt Sehnde planungsrechtlich ausgewiesenen Wohngebiete (insbesondere reine) sind aufgrund der großen räumlichen Wirkung als Immissionsorte in der Abwägung der Planung zu berücksichtigen. Die angestellten Betrachtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt zeigen, dass insbesondere wegen reiner Wohngebiete umfassender Schallschutz erforderlich wird. Entsprechendes ist auch in Bezug auf die Stadt Sehnde zu untersuchen, da die Lärmschutzwände hier keine Wirkung erzielen und zusätzlich eine massive Vorbelastung aufgrund planungsrechtlich ausgewiesener Gewerbe- und Industriegebiete zu verzeichnen ist. Insgesamt ist das zur Verfügung stehende schalltechnische Potential des Plangebietes als gering einzuschätzen.
4. Die in das Verfahren eingestellte Prognose liegt nicht auf der sicheren Seite und ist somit nicht geeignet, die Planungssituation sachgerecht darzustellen. Die Ermittlung der Bodendämpfung widerspricht den Anforderungen der DIN ISO 9613-2, da nicht mit hartem Boden ($G=0$) gerechnet wird. Gemäß Nr. 7.3.1 der genannten Norm gilt gerade in Verbindung mit der normkonkretisierenden TA Lärm:
„Harter Boden: Hierzu gehören Straßenpflaster, Wasser, Eis, Beton und jede andere Bodenoberfläche geringer Porosität. Festgestampfter Boden z. B., wie er oft

um Industriegelände herum vorkommt, kann als hart betrachtet werden. Für harten Boden gilt $G = 0$. [Hervorhebung nachträglich].

Weder im Bereich der Immissionsorte noch im Bereich des geplanten Sondergebietes/Industriegeländes ist ein von einem harten Boden abweichender gemischter Boden, wie er in der Prognose postuliert wird, zu verzeichnen. Bei der Schallausbreitung über gemischtem Boden steigt die Bodendämpfung an, so dass zu erwarten ist, dass die tatsächlich zu erwartenden und normkonform ermittelten Immissionen höher als in der Prognose dargestellt liegen werden. Zu den konkreten Auswirkungen sollte die Messstelle Auskunft geben.

5. Den Aussagen zu tieffrequenten Geräuschen in der Schallprognose ist fachlich zu widersprechen. Tieffrequente Geräusche werden bei der Ausbreitung mit steigender Entfernung zur Quelle weniger abgeschwächt als mittel- und hochfrequente Geräusche. Aufgrund der großen Wellenlängen breiten sich tieffrequente Geräusche weit in die Nachbarschaft aus. Der Einwirkungsbereich ist daher relativ groß (vgl. Umweltbundesamt: Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung, Abschlussbericht; Dessau-Roßlau, Juli 2020 sowie Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Schriftenreihe des LfULG, Heft 10/2021, Verfahren der Schallimmissionsprognose bei tieffrequenten Geräuschen, Dresden 2021). Im Zusammenhang mit einer notifizierten Messstelle darf als anerkannt gelten, dass bei der Ausbreitung von tieffrequentem Schall im Freien die Dämpfung durch Luftabsorption (A_{atm}) und die Dämpfung bei Abschirmung (A_{bar}) durch im Verhältnis zur Schall-Wellenlänge kleine Hindernisse kaum eine Rolle spielen und sind deshalb zu vernachlässigen. Hindernisse im Ausbreitungsweg können erst in der Größenordnung der Wellenlänge des Schalls als Abschirmung berücksichtigt werden.

Erfahrungsgemäß sowie im Sinne der DIN 45680 (Satz 1 der Einleitung in Verbindung mit Anhang A des Beiblattes zu DIN 45680) sind maßgeblichen Quellen eines Logistikzentrums (Schwerverkehr, haustechnische Anlagen) prädestiniert, erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorzurufen.

Aus diesen Gründen wird es als erforderlich angesehen, die Relevanz tieffrequenter Geräusche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie der Planung in Form einer Prognose zu ermitteln und die Ergebnisse sachgerecht in die Abwägung einzustellen.

6. Das maßgebliche, im reinen Wohngebiete gelegene Wohnhaus Sehnder Straße 13a (Immissionsort IO 7) weist augenscheinlich ein schutzwürdiges 2.OG auf, so dass die hier nur für das 1. OG berechneten Immissionen (Beurteilungspegel $L_r = 29,1$ dB(A)) die am maßgeblichen Immissionsort zu erwartenden Immissionen tatsächlich unterschätzt werden. Aufgrund der Bodendämpfung ist regelmäßig der Beurteilungspegel im oberen Geschoss höher als in darunterliegenden. Sofern eine schutzwürdige Nutzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig ist, sollte durch die Messstelle dokumentiert werden, dass auch im 2. OG in der Gesamtbelastung keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorgerufen wird.

Fundstellenachweise:

BImSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden

DIN 18005

Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2023.

DIN 45680

Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft, März 1997, einschließlich Beiblatt.

ÖPNV

Die Haltestelle „Kleiner Holzhägen“ wird neben der Linie 800 auch von der Linie 373 bedient. Die Neupositionierung der Haltestelle ist frühzeitig mit der Region Hannover und der ÜSTRA abzustimmen.

Hinweise der städtebaulichen Aufsicht

„Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine „Allgemeine Grünfläche“ als Trassierungsoption für die Verwirklichung einer Alternative der Stadtbahnerschließung Sehndes dar. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus den Unterlagen nicht ergibt, warum diese Option nicht mehr verfolgt wird.“

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



(M. Lüpke)